

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe zur Förderung eines Qualifizierungsjahres in der hausärztlichen Versorgung

Stand: 23.04.2019

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat gemeinsam mit den Kassenärztlichen Vereinigungen Westfalen-Lippe und Nordrhein, den Ärztekammern Westfalen-Lippe und Nordrhein und den gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen im September 2018 in einem Konsenspapier vereinbart, die hausärztliche Versorgung durch eine zusätzliche Fördermaßnahme zu verbessern. Die Förderung soll bisher am Krankenhaus tätigen Fachärzten für Innere Medizin durch ein Qualifizierungsjahr in einer weiterbildungsbefugten hausärztlichen Praxis den Einstieg in die vertragsärztliche ambulante Versorgung erleichtern. Der Förderumfang orientiert sich dabei an der Größe der Kommunen, in denen das Qualifizierungsjahr absolviert wird, um besonders den ländlichen Raum zu stärken. Die Fördermittel werden dem Strukturfonds der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 105 Abs. 1a SGB V entnommen.

1. Förderbestimmungen

1. Fachärzte für Innere Medizin, die aus einer Tätigkeit im Krankenhaus in die ambulante hausärztliche Versorgung wechseln wollen, können ein Qualifizierungsjahr in einer Hausarztpraxis („Qualifizierungspraxis“) in Westfalen-Lippe absolvieren. Die Tätigkeit als Qualifizierungsassistent wird von der KVWL mit einem monatlichen Zuschuss aus dem Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V entsprechend Ziffer 10 gefördert.
2. Der Qualifizierungsassistent muss grundsätzlich zuletzt einer stationären Tätigkeit nachgegangen sein oder war im Anschluss an eine solche Tätigkeit zuletzt im Mutterschutz oder in einer Erziehungspause. Er hat noch keinen hausärztlichen Versorgungsauftrag in einer Vertragsarztpraxis oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum ausgeübt. Hat der Assistent den Facharztstatus gerade erst erworben und seinen letzten Weiterbildungsabschnitt nach der Tätigkeit im Krankenhaus in einer Vertragsarztpraxis absolviert, ist eine Förderung möglich.
3. Der Qualifizierungsassistent darf das 60. Lebensjahr zu Beginn des Qualifizierungsjahres noch nicht vollendet haben.
4. Der Qualifizierungsassistent muss ins Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe eingetragen sein, sofern er seinen Wohnsitz im Zulassungsbezirk der KVWL hat.

5. Der Qualifizierungsassistent muss grundsätzlich eine Vollzeitätigkeit ausüben; nur aus Gründen der Erziehung von Kindern ist eine Teilzeittätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden möglich. Das Qualifizierungsjahr umfasst mindestens sechs Monate und maximal 12 Monate fortlaufender Assistententätigkeit in der Qualifizierungspraxis.
6. Antragsteller sind der Praxisinhaber der Qualifizierungspraxis und der Assistent gemeinsam.
7. Der Qualifizierungsassistent arbeitet unter der Leitung und Verantwortung eines zur hausärztlichen Weiterbildung befugten Arztes in der Qualifizierungspraxis. Der Vorstand der KVWL erteilt eine Genehmigung zur Beschäftigung des Qualifizierungsassistenten auf Grundlage von § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV.
8. Pro weiterbildungsbefugtem Arzt kann maximal ein Qualifizierungsassistent genehmigt werden. Einschließlich sonstiger Assistenten nach § 32 Ärzte Zulassungsverordnung können einem weiterbildungsbefugten Arzt nicht mehr als zwei in Vollzeit tätige Assistenten genehmigt werden. Pro Praxis können nicht mehr als zwei Qualifizierungsassistenten genehmigt werden.
9. Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum monatlichen Bruttogehalt des Assistenten und muss vom Praxisinhaber als Anteil der Vergütung in voller Höhe an diesen weitergegeben werden.
10. Die Höhe der Förderung orientiert sich am letzten Gehalt des Qualifizierungsassistenten im Krankenhaus. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der letzten Gehaltsbescheinigung. Die Förderung darf 9.000 EUR pro Monat in Gemeinden mit bis zu 40.000 Einwohnern nicht überschreiten. In Gemeinden mit mehr als 40.000 Einwohnern ist die maximale Fördersumme auf 5.000 EUR pro Monat begrenzt. Es gilt die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zuletzt durch das IT NRW veröffentlichte amtliche Einwohnerzahl.
11. Der Assistent verpflichtet sich, nach der Hälfte der Qualifizierung eine Niederlassungsberatung in Anspruch zu nehmen. Die KVWL bietet Optionen für die Übernahme eines Versorgungsauftrages in besonders von Unterversorgung bedrohten Gebieten an.

2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Eine Förderung ist nur auf Antrag möglich und muss durch den Vorstand der KVWL genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Überschreitet die Anzahl der Förderanträge das Budget im Strukturfonds, so trifft der Vorstand eine Auswahlentscheidung. Praxisstandorte in Kommunen, die auf dem Förderverzeichnis der KVWL stehen, haben Priorität. Ansonsten ist der zeitlich zuerst gestellte Antrag zu bevorzugen. Es gilt das Datum des Eingangsstempels der vollständigen Antragsunterlagen.
3. Der Förderantrag für das Qualifizierungsjahr kann bis zu 12 Monate vor Antritt der Förderung gestellt werden.
4. Anträge sollen spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme vollständig vorliegen.
5. Die Förderung als Qualifizierungsassistent und die Förderung des Quereinstieges zum Facharzt für Allgemeinmedizin schließen sich gegenseitig aus. Assistenten können die Fördermöglichkeiten nur einmal in Anspruch nehmen.
6. Innerhalb der möglichen Förderdauer kann die Qualifizierungspraxis gewechselt werden.
7. Der Praxisinhaber ist verpflichtet, die vorzeitige Beendigung, Unterbrechung oder eine Veränderung des Tätigkeitsumfanges des Assistenten sowie andere Veränderungen, die Auswirkungen auf die Förderfähigkeit haben, der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe unverzüglich mitzuteilen.
8. Eine Unterbrechung innerhalb des Qualifizierungszeitraumes, die sechs Wochen überschreitet, führt zur Unterbrechung der Förderung.
9. Entfällt eine der Fördervoraussetzungen oder wird das Fördergeld missbräuchlich verwendet, wird die Bewilligung widerrufen und die Zahlung wird eingestellt. Bereits ausbezahlte Fördergelder sind der KVWL durch den Praxisinhaber in voller Höhe zu erstatten.
10. Im Anschluss an das Qualifizierungsjahr kann bei Übernahme eines hausärztlichen Versorgungsauftrages in einer auf dem Förderverzeichnis der KVWL ausgewiesenen Gemeinde ein Antrag auf Förderung gemäß der Sicherstellungsrichtlinie der KVWL gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
11. Die Förderung beginnt ab dem 1. März 2019 und ist zunächst bis zum 31.12.2023 befristet.